

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

31.01.2007

109.

Schriftliche Anfrage von Walter Angst und Anja Recher betreffend Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), minimale Integrationszulage (MIZ)

Am 29. November 2006 reichten Gemeinderat Walter Angst (AL) und Gemeinderätin Anja Recher (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR 2006/552 ein:

Die neuen Richtlinien der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass arbeitenden SozialhilfeempfängerInnen ein Einkommensfreibetrag zwischen 400 und 700 Franken zugesprochen wird. SozialhilfeempfängerInnen, die nicht erwerbstätig sind, sich aber in besonderer Weise um ihre soziale und berufliche Integration oder diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen, erhalten eine Integrationszulage (IZU) von 100 bis 300 Franken. Am untersten Rand dieser Spannbreite finden sich auch die Zulagen für Menschen, die auf Grund einer Behinderung Sozialhilfe erhalten. Nicht erwerbstätige SozialhilfeempfängerInnen, die zwar bereit, aber nicht in der Lage oder im Stande sind, eine Eigenleistung zu erbringen, erhalten eine minimale Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken. Alleinerziehenden steht laut SKOS-Richtlinien eine minimale Integrationszulage von 200 Franken zu. FürsorgebezügerInnen unter 26 Jahren werden die Zulagen um 50 Prozent gekürzt. Die Einkommensfreibeträge und die Integrationszulagen sind ein indirekter Ersatz für den in den alten SKOS-Richtlinien vorgesehenen Grundbedarf II.

Im September 2006 hat das Sozialdepartement 1311 Personen eine minimale Integrationszulage und 1407 Personen eine Integrationszulage von durchschnittlich 188 Franken ausbezahlt. 251 Personen arbeiteten in einem Teillohnbetrieb mit einem durchschnittlichen Pensum von 59 Prozent und einer durchschnittlichen Integrationszulage von Fr. 243 Franken.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl der unter 16jährigen SozialhilfeempfängerInnen (Personen) im Jahr 2006 entwickelt (März 06, Juni 06, September 06, ev. Dez. 06).
2. Wie hat sich die Zahl der 16- bis 26jährigen SozialhilfeempfängerInnen (Personen) im Jahr 2006 entwickelt (März 06, Juni 06, September 06, ev. Dez. 06).
3. Wie hat sich die Zahl der über 26jährigen SozialhilfeempfängerInnen (Personen) im Jahre 2006 entwickelt (März 06, Juni 06, September 06, ev. Dez. 06).
4. Wie hat sich die Zahl der BezügerInnen einer MIZ, aufgeteilt nach unter und über 26jährigen, Alleinerziehenden und Menschen mit einer Behinderung entwickelt (März 06, Juni 06, September 06, ev. Dez. 06).
5. Wie hat sich die Zahl der BezügerInnen einer IZU, aufgeteilt nach unter und über 26-jährigen, und durchschnittlicher Höhe der IZU entwickelt (März 06, Juni 06, September 06, ev. Dez. 06).
6. Wie hat sich die Zahl der erwerbstätigen Personen, aufgeteilt nach Personen, die in einem Teillohnprojekt arbeiten oder einen regulären Arbeitsplatz haben und Zahl der Personen, die unter und über 26 Jahre alt sind – jeweils mit der durchschnittlichen Höhe des Einkommensfreibetrags – im Jahre 2006 entwickelt (März 06, Juni 06, September 06, ev. Dez. 06).
7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Zulagen, die Menschen mit einer Behinderung, die darauf einen Anspruch haben, im Jahr 2006 erhalten haben. Was sind die Minimal-, was die Maximalbeträge, die als Zulagen an Behinderte ausbezahlt werden.
8. Welche Vorgaben macht der Kanton für die Festlegung der Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge?
9. Welche Vorgaben für die Festlegung der Integrationszulage machen die Sozialbehörde und das Sozialdepartement?
10. Wie sind diese Vorgaben im Vergleich zu den Ausführungsbestimmungen zu den SKOS-Richtlinien in den anderen Kantonen zu bewerten? Gibt es Kantone, die stärker auf pekuniäre Anreize für die Teilnahme an Beschäftigungs- und Qualifikationsprogramme setzen?

11. Welche von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Spielräume bei der Ausgestaltung der Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen werden im Kanton Zürich oder/und in der Stadt Zürich nicht ausgenutzt? Wenn es solche Spielräume gibt: Warum werden diese nicht ausgenutzt?
12. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, dass eine nicht erwerbstätige SozialhilfeempfängerIn keine Integrationszulage (MIZ oder IZU) erhält?
13. In welche Gruppe (nach Gründen für die Nichtauszahlung aufgeteilt) lassen sich die nicht erwerbstätigen FürsorgeempfängerInnen zuordnen, die keine Integrationszulage erhalten? Wie gross sind diese Gruppen? (Schätzung).

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Im Jahr 2006 bezogen im März 4317, im Juni 4271 und im September 4251 Personen unter 16 Jahren Sozialhilfe. Die Anzahl Personen bleibt praktisch konstant. 16-Jährige sind immer Teil eines Familiensystems (kein eigener Fall).

Zu Frage 2: Im Jahr 2006 bezogen im März 1898, im Juni 1890 und im September 1775 Personen zwischen 16 und 25 Jahren Sozialhilfe. Die Anzahl Personen bleibt praktisch konstant.

Zu Frage 3: Im Jahr 2006 bezogen im März 9784, im Juni 9611 und im September 9158 Personen über 25 Jahre Sozialhilfe. Die Anzahl Personen bleibt praktisch konstant.

Zu Frage 4: Menschen mit Behinderungen sowie Alleinerziehende mit Zulagen sind keine statistischen Grössen und können nicht separat ermittelt werden.

Alleinerziehende mit Kindern bis drei Jahre erhalten keine minimale Integrationszulage (MIZ) sondern eine Integrationszulage (IZU) und sind daher Teil der in der nächsten Frage erwähnten Gruppe.

Im Jahr 2006 erhielt folgende Anzahl junger Personen von 16 bis 25 Jahren eine MIZ:

März	125
Juni	126
September	109

Im Jahr 2006 erhielt folgende Anzahl Personen über 25 Jahre eine MIZ:

März	1238
Juni	1266
September	1214

Zu Frage 5: Im Jahr 2006 erhielt folgende Anzahl Personen von 16 bis 25 Jahren eine IZU:

März	481 Personen; Durchschnitt IZU	Fr. 142.75
Juni	477 Personen; Durchschnitt IZU	Fr. 142.25
September	466 Personen; Durchschnitt IZU	Fr. 143.--

Im Jahr 2006 erhielt folgende Anzahl Personen über 25 Jahre eine IZU:

März	936 Personen; Durchschnitt IZU	Fr. 212.95
Juni	978 Personen; Durchschnitt IZU	Fr. 211.50
September	944 Personen; Durchschnitt IZU	Fr. 210.60

Zu Frage 6: Es kann statistisch nicht zwischen Erwerbstätigen im Teillohn und anderen Erwerbstätigen unterschieden werden, daher können nur Angaben über alle Erwerbstätigen mit Einkommensfreibeträgen (EFB) gemacht werden.

Im Jahr 2006 erhielt folgende Anzahl Personen von 16 bis 25 Jahren einen EFB:

März	87 Personen; Durchschnitt EFB	Fr. 177.60
Juni	95 Personen; Durchschnitt EFB	Fr. 199.20
September	117 Personen; Durchschnitt EFB	Fr. 221.10

Im Jahr 2006 erhielt folgende Anzahl Personen über 25 Jahre einen EFB:

März	1220 Personen; Durchschnitt EFB	Fr. 291.65
Juni	1296 Personen; Durchschnitt EFB	Fr. 290.05

September 1345 Personen; Durchschnitt EFB Fr. 282.30

Zu Frage 7: Menschen mit Behinderungen mit Zulagen sind keine statistische Grösse und können nicht separat ermittelt werden. In der Regel erhalten Menschen mit einer Behinderung eine Rente der Invalidenversicherungen und Ergänzungsleistungen zur IV. Dadurch sind sie in aller Regel nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen. Personen, ohne Anspruch auf IV-Rente und ohne Erwerbsmöglichkeit (z. B. psychisch Kranke) werden regulär nach SKOS unterstützt. Die SKOS-Richtlinien und die Weisungen des Kantons Zürich zu den SKOS-Richtlinien sehen keine speziellen Zulagen für Menschen mit Behinderungen vor.

Zu Frage 8: Die Weisung des Kantons enthält folgende Bestimmungen (Auszug aus der Weisung) zu den Zulagen:

2. Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien:

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Die IZU beträgt maximal Fr. 300.-- pro Monat. Sie wird entsprechend dem Tätigkeitsumfang reduziert. Im Minimum wird sie auf Fr. 100.-- pro Monat festgesetzt. Betreuen Alleinerziehende mindestens ein weniger als drei Jahre altes Kind, so wird eine IZU von Fr. 200.-- pro Monat ausgerichtet. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine minimale Integrationszulage oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850.-- pro Haushalt und Monat. Für junge Erwachsene gilt Ziffer 6 dieser Weisung.

3. Kapitel C.3 der SKOS-Richtlinien:

Minimale Integrationszulage (MIZ)

Die Auszahlung der MIZ von Fr. 100.-- pro Monat hängt davon ab, ob die unterstützte Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Sie ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Die MIZ darf nicht den Charakter des ehemaligen Grundbedarfs II erhalten und kann nur unterstützten Personen ausgerichtet werden, die sich erkennbar um ihre Integration bemühen und welche keine IZU erhalten. Fehlen solche Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen), ist keine MIZ auszurichten. Selbständigerwerbende, die keinen EFB erhalten, bekommen unter den gleichen Bedingungen wie andere Unterstützte eine MIZ. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine MIZ oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850.-- pro Haushalt und Monat. Für junge Erwachsene gilt Ziffer 6. dieser Weisung.

5. Kapitel E.1.2 der SKOS-Richtlinien:

Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)

Bei einer 100-prozentigen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB Fr. 600.-- pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100.- pro Monat beläuft. Selbständigerwerbende kann der EFB ausgerichtet werden, so weit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine MIZ oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850.-- pro Haushalt und Monat. Für junge Erwachsene gilt Ziffer 6 dieser Weisung.

6. Kapitel H.11 der SKOS-Richtlinien:

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Als junge Erwachsene gelten Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Für sie kommt jeweils die Hälfte der IZU, der MIZ und des EFB zur Anwendung. Ihre Ausbildung ist besonders zu fördern.

Zu Frage 9: Die Vorgaben der Sozialbehörde stimmen überein mit den Vorgaben des Kantons (siehe Antwort zu Frage 8 und 12).

Zu Frage 10: Nicht alle Kantone haben die SKOS-Richtlinien umfassend für verbindlich erklärt. Die Anwendung der SKOS-Richtlinien ist daher in den Kantonen sehr unterschiedlich. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich orientieren sich bei der IZU am obersten Wert der SKOS von Fr. 300. Das heisst, der mögliche monetäre Anreiz zur Teilnahme an einem Beschäftigungs- und Qualifikationsprogramm wird in Stadt und Kanton vollständig ausgeschöpft.

Zu Frage 11: Bezüglich IZU werden die Spielräume vollständig ausgeschöpft (siehe Antwort Punkt 10). Bezüglich EFB gilt im Kanton Zürich der maximale Wert von Fr. 600.-- bei einer Vollzeitanzstellung. Die SKOS sehen einen Spielraum von Fr. 400.-- bis Fr. 700.-- vor. Das

heisst, im Kanton Zürich wird der Spielraum nicht vollständig ausgeschöpft. Die Stadt ist jedoch an die Vorgaben des Kantons gebunden.

Zu Frage 12: Gestützt auf die Richtlinien der Sozialbehörde, welche die Weisungen des Kantons Zürich konkretisiert, müssen folgende Bedingungen für die Auszahlung einer IZU erfüllt werden:

Es werden Leistungen mit einer Integrationszulage honoriert, die der beruflichen und/oder gesellschaftlichen Integration der betreffenden Person zuträglich sind. Dies sind (abschliessend):

- Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen
- Teilnahme an Personalvermittlung
- Teilnahme an Bewerbungscoaching
- Vermittelte oder selbst gesuchte gemeinnützige Arbeit
- Teilnahme an Motivationsseminaren, berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Massnahmen
- Absolvieren von Praktika oder Ausbildungen (einschliessend Schulbesuch)
- Freiwilligenarbeit im Sinne von selbst organisierten belegten Tätigkeiten für das Gemeinwohl, die Nachbarschaft usw.
- Pflege von Angehörigen
- Stunden- und tageweise Beschäftigung im Rahmen von Projekten

Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine Integrationszulage von Fr. 200.--.

Gestützt auf die Richtlinien der Sozialbehörde, welche die Weisungen des Kantons Zürich konkretisiert, müssen folgende Bedingungen für die Auszahlung einer MIZ erfüllt werden:

Die Minimale Integrationszulage wird dann gewährt, wenn kooperatives Verhalten vorliegt, das Erbringen einer besonderen Integrationsleistung aber begründet nicht möglich ist.

Die Minimale Integrationszulage wird nur gewährt, wenn für die betroffene Person weder ein Einkommensfreibetrag noch eine Integrationszulage einbezogen werden.

Die Minimale Integrationszulage wird nur dann gewährt, wenn die entsprechende Leistung erbracht bzw. das erwartete Verhalten zutage gelegt wird. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird sie umgehend gestrichen.

Kommt es nach Abschluss der Basisbeschäftigung mit einer Empfehlung und Commitment durch die unterstützte Person oder bei einer vereinbarten Leistung zu einer Wartefrist von mehr als einem Monat, begründet durch interne Vollzugsschwierigkeiten und nicht aufgrund von Klientenverhalten, wird die Minimale Integrationszulage gewährt.

Folgende Situationen und Verhaltensweisen werden mittels Minimaler Integrationszulage abgegolten (abschliessend):

- Teilnahme an Intensivkursen, Weiterbildungen
- Kooperation in Zusammenarbeit mit externen Stellen mit Integrationsauftrag (RAV, IV usw.) einschliesslich Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss AVIG und Eingliederungsmassnahmen der IV
- Bewilligte selbständige Erwerbstätigkeit
- Teilnahme an gesundheitsfördernden Massnahmen bei Krankheit oder Unfall
- Wartefrist von mehr als einem Monat bei vereinbarter Leistung oder Abschluss Basisbeschäftigung mit Empfehlung und Commitment

Zu Frage 13: Die sehr heterogene Gruppe wird statisch nicht speziell in Gruppen aufgeteilt. Im September 2006 wurde in 42 Prozent der Fälle eine Zulage oder ein Einkommensfreibetrag budgetiert.

Die derzeitige Anzahl Fälle mit Zulagen weicht nicht wesentlich von den Zahlen ab, die während der Pilotphase mit dem Chancenmodell in der Stadt Zürich (Anreizmodell) erhoben wurden.

Die im Frühjahr 2006 durchgeführte Untersuchung einer Stichprobe von Fällen ohne Zulagen hat gezeigt, dass verschiedene Faktoren den Umstand mitprägen, dass eine grössere Zahl von Personen an einem bestimmten Stichtag keine Zulage ausweist:

- Rund ein Drittel der Fälle wird innerhalb von sechs Monaten wieder abgelöst, d. h. die kurze Unterstützungsdauer verhindert die Gegenleistung. Mit dem heutigen Zuweisungsprozess vergeht noch zu viel Zeit, bis eine Gegenleistung zustande kommt. Ein Ziel der Neuausrichtung Arbeitsintegration ist es, die Klientinnen und Klienten über die Basisbeschäftigung schneller in eine geeignete Massnahme zu bringen.
- ein Teil der Personen, die am Stichtag ohne Zulage waren, hatten drei Monate später eine Zulage
- 10 Prozent der Fälle sind in Heimen untergebracht
- traditionelle Familiensysteme, bei denen die Mütter zu Hause die Kinder betreuen und nur die Männer eine Zulage erhalten
- ein Drittel der Erwachsenen ohne Zulage sind in der Kategorie «*übrige wirtschaftliche Hilfe*» eingeteilt (z. B. psychisch Kranke ohne Anspruch auf Versicherungsleistungen).

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy